

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,  
voraussichtlich  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.  
Postzeitungsnummer 1621 a.  
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:  
E. Legien,  
Markstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

### Erforderliche Beitragshöhe zur Arbeitslosen-Unterstützung.

Von A. v. Elm, Hamburg.

Ueber diese Frage werden auf allen Generalversammlungen, zu welchen Anträge auf Einführung von Arbeitslosenunterstützung gestellt sind, Erörterungen angestellt, die aber bisher, weil zuverlässiges Material fehlte, jeder sicheren Grundlage entbehrten.

In Rücksicht darauf, daß in nächster Zeit mehrere Generalversammlungen sich abermals mit dieser Frage beschäftigen werden, wollen wir deshalb das Material, soweit es uns zur Zeit zur Verfügung steht, veröffentlichen, wobei jedoch von vornherein betont werden muß, daß, je nach den Verhältnissen eines Gewerks, auch die für Arbeitslosenunterstützung aufgewendeten Mittel beurtheilt werden müssen.

Die Arbeitslosenunterstützung ist bei den meisten Gewerkschaften, welche dieselbe eingeführt haben, neueren Datums. Mit Ausnahme des Verbandes der Buchdrucker, bei welchem eine Uebersicht für 17 Jahre vorhanden ist, sind bei den Gewerkschaften, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen, nur Angaben für die letzten fünf Jahre möglich. Wenn auch dieser Zeitraum zur gründlichen Beurtheilung nicht ausreichend erscheinen mag, so dürfen die Aufstellungen in den nachfolgenden Tabellen doch ein annähernd sicheres Urtheil ermöglichen, weil der Zeitraum Jahre der ungünstigen und günstigen wirtschaftlichen Konjunktur umfaßt.

Die Tabellen enthalten eine Zusammenstellung der Ausgaben für Streiks, Gemakregelte, Reisende und Arbeitslose bei denjenigen Gewerkschaften in Deutschland, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen. Die Leistungen sind nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlungen dieser Gewerkschaften angegeben.

Eine absolut sichere Basis zur Berechnung der erforderlichen Beitragshöhe zur Arbeitslosenunterstützung bieten diese Tabellen für diejenigen Gewerkschaften, welche noch keine Arbeitslosenunterstützung zahlen, nicht. Die Arbeitslosigkeit in einem Gewerbe läßt sich mit Sicherheit auf Jahre nicht im Voraus berechnen, die erforderlichen Beiträge sind deshalb auch nie genau vorher zu bestimmen.

So viel steht aber fest, für eine ganze Reihe von Gewerkschaften, die heute noch keine Arbeitslosenunterstützung am Orte zahlen, ist dieselbe durchführbar, ohne daß es deshalb nothwendig

werden würde, die Beiträge derart zu steigern, daß die Mitglieder dieselben zu zahlen nicht mehr im Stande sind. Das lehrreichste Resultat bietet uns ohne Zweifel die 17 jährige Statistik der Buchdruckerorganisation.

Das Buchdruckgewerbe gehört nicht zu denen, in welchen der Grad der Arbeitslosigkeit ein sehr geringer ist. Nehmen wir z. B. die letzten drei Jahre, rechnen für jedes Mitglied rund 300 Arbeitstage und stellen dieselben im Vergleich zu den mit M. 1 pro Tag bezahlten Tagen während der Reise und bei Arbeitslosigkeit am Orte. Für 1894 erhalten wir dann 4 pZt. Arbeitslose, für 1895 3,6 pZt., für 1896 4,2 pZt. Der Kostenaufwand für Arbeitslosenunterstützung am Orte betrug während dieser Zeit 11  $\frac{1}{2}$  pro Mitglied und pro Woche, für Reiseunterstützung 12  $\frac{1}{2}$ .

Für die große Mehrzahl der Gewerbe dürfte durchschnittlich ein so hoher Prozentsatz Arbeitsloser nicht erreicht werden; außerdem darf nicht vergessen werden, daß die gezahlte Unterstützung, M. 140 resp. M. 280, keine unbedeutende ist.

Die gesammelten Tabellen lehren uns, daß die Arbeitslosenunterstützung in den meisten Gewerkschaften durchführbar ist, sobald nur der Wille bei den Mitgliedern vorhanden ist, ernstlich für die Verwirklichung derselben einzutreten.

Die Einwendung, daß durch Einführung der Arbeitslosenunterstützung Personen, welche regelmäßig längere Zeit arbeitslos sind, zu den Gewerkschaften herangezogen und diese belasten würden, ist nicht stichhaltig.

Für die organisirten Arbeiter wird allerdings das Prozentverhältniß der Arbeitslosen in der Regel ein anderes sein, wie für die nichtorganisirten. Unter Umständen kann zwar eine Gewerkschaft eine höhere Prozentzahl Arbeitsloser haben — z. B. nach einem verlorenen Streik —, als dies bei den Nichtvereinsmitgliedern der Fall ist. Im Allgemeinen dürfte jedoch zutreffen, was selbst die kapitalistischen Gegner der Gewerkschaften wiederholt haben anerkennen müssen: die Gewerkschaftsmitglieder rekrutiren sich aus den befähigsten und moralisch am höchsten stehenden Elementen der Gewerksangehörigen; deshalb ist anzunehmen, daß in normalen Zeiten die gewerkschaftlich organisirten

(Fortsetzung auf Seite 188.)

daß die Maurer täglich *M.* 32 erhielten, während ihre durchschnittliche wöchentliche Ausgabe weniger als *M.* 120 betrug.

Indessen begann bald die Ergiebigkeit der Goldfelder nachzulassen, und die Arbeiter sahen, daß auf die Fortdauer so hoher Löhne nicht zu hoffen war. Es scheint, als wenn sie sich entschlossen hatten, eine günstige Zeit abzuwarten, um eine klare und wohlüberlegte Absicht auszuführen. Die Bauarbeiter waren die Ersten, welche diese Absicht zur Ausführung brachten. Während dieser Zeit unterlag das Gewerbe der Bauarbeiter sehr häufigen Lohnschwankungen — eine Folge des schnellen Anwachsens der Bevölkerung der großen Städte. Dazu kam, daß infolge der Wärme des Klimas in Australien die Thätigkeit der Bauarbeiter viel anstrengender ist als in Europa, was als ein weiterer gewichtiger Grund hinsichtlich der Verkürzung des Arbeitstages zu gelten hat.

Im März 1856 hatte die Bewegung für den Achtstundenarbeitstag alle Zweige des Baugewerbes in Melbourne ergriffen und ein regelrechter Achtstundenverein wurde gegründet. Es ist interessant, zu bemerken, daß ein Unternehmer, Herr James Stevens, nachdem er einige Versuche mit dem Achtstundentag gemacht hatte, erklärte, daß seine Arbeiter in acht Stunden ebenso viel arbeiteten wie früher in zehn.

Die Leiter dieser Bewegung hatten glücklicherweise von den Unternehmern oder Meistern nichts zu fürchten, denn diese hatten die Arbeiter durchaus nöthig und die Goldfelder waren noch ergiebig genug, große Mengen von Arbeitern anzuziehen, im Falle ein wesentlicher Lohnrückgang verkündet werden sollte. Die Bewegung dauerte etwas länger als drei Wochen, und ohne Ausstände oder ernstliche Streitigkeiten erlangten die Bauarbeiter von Melbourne den Achtstundenarbeitstag.

Nachdem der Achtstundentag in der Hauptstadt eingeführt war, suchten die Bauarbeiter denselben in jeder Stadt und in jedem Orte Australiens durchzubringen. Dieses große Unternehmen war durchaus erfolgreich. Das kann nur dadurch erklärt werden, daß die Unentbehrlichkeit und gleichzeitig die Seltenheit der Handarbeiter in dieser Zeit die Arbeitgeber zum Nachgeben zwang. Eine

weitere wichtige Thatsache, welche in Betracht gezogen werden muß, ist die, daß in Australien kein großer gesellschaftlicher Unterschied zwischen dem Arbeiter und seinem Meister besteht. Viele Meister waren früher Tagelöhner. Zur Begründung dieser Angabe weise ich darauf hin, daß der erste Minist von Süd-Australien ursprünglich ein gewöhnlicher Gärtner war.

Die Erfolge der Achtstundenbewegung ergeben sich aus den statistischen Aufstellungen, welche zeigen, daß 1856 nur acht Gewerbe die Arbeitszeit angenommen hatten, während 1897 sechszig vorhanden waren, welche mehr als das Viertel der ganzen Arbeiterbevölkerung Australiens umfaßten.

Was uns (die Amerikaner) natürlich mehr angeht, ist der allgemeine Eindruck, welchen die Verkürzung der Arbeitszeit auf den australischen Arbeiter ausgeübt hat, um daran abschätzen zu können, wie die wahrscheinliche Wirkung einer gleichen Maßregel in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausfallen würde, weil die gewerkschaftliche Lage in beiden Ländern eine große Ähnlichkeit hat.

Zuerst bemerken wir, daß fast alle Besuche Australiens überrascht sind von der viel höheren Stellung, welche der Arbeiterstand dort einnimmt, im Vergleiche zu unserem Lande (Nordamerika). Sir Karl Dilke von England, welcher gewiß ein bedeutende Autorität ist, sagt, daß der Arbeiter dort in der Regel in guten Verhältnissen lebt. Viele von ihnen sind Grundbesitzer und Besitze schöner Häuser, ihre Frauen halten oft Dienstmoten und haben darum Zeit zur Weiterbildung.

Der anerkannteste Nutzen entsteht wahrscheinlich aus der Thatsache, daß der australische Arbeiter und seine Familie häufig in Museen, Theatern und Bibliotheken zu finden sind. Er betrachtet diese als sein natürliches Eigenthum, in einem weit höheren Sinne als sein Genosse in den Vereinigten Staaten. Warum ist das so? Einfach weil er Zeit und Geld hat, sich derselben zu erfreuen. Und bei all' seiner Bequemlichkeit und Freiheit bleibt sein Lohn ein äußerst hoher im Vergleiche mit dem Lohne des nordamerikanischen Arbeiters.

## Der internationale Verband der Zigarrenarbeiter in Amerika

hatte im letzten Jahre 26 341 Mitglieder. Die Einnahme betrug *M.* 2 232 098, die Ausgabe *M.* 2 159 829. Für Unterstützungen an die Mitglieder wurden *M.* 1 430 830 verausgabt. Der Jahresbericht enthält auch eine Uebersicht über die Ausgaben für Unterstützung von 1879 bis 1897. An Streikunterstützung wurden in diesem Zeitraume *M.* 2 783 642 gezahlt; an Krankenunterstützung von 1881 bis 1897 *M.* 4 688 405; an Unterstützung in Sterbefällen von 1881 bis 1897 *M.* 2 107 765; an Reiseunterstützung von 1880 bis 1897 *M.* 2 740 739; an Arbeitslosenunterstützung von 1890 bis 1897 *M.* 3 296 916. An Unterstützungen in den genannten Jahren insgesammt *M.* 15 617 467.

Das letzte Jahr brachte eine Stockung im Gewerbe wie kaum ein Jahr zuvor. Während aber in anderen Krisenjahren bedeutende Summen für Streiks verausgabt werden mußten, um eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen abzuwehren, erforderte die Streikunterstützung im Jahre 1897 nur den Betrag von *M.* 51 135. In dem Berichte wird gesagt, daß der feste Zusammenhalt der Mitglieder in Verbindung mit der Arbeitslosenunterstützung, für welche der Betrag von *M.* 493 378 verausgabt wurde, dazu führte, daß ohne Arbeits-einstellungen die bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen aufrecht erhalten wurden.

Streikunterstützung ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft vom Beginn der zweiten Woche an Verheirathete M. 2, Ledige M. 1,50 pro Tag.

Gemäßregeltenunterstützung bis zur Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes; Umzugsgeld für gemäßregelte verheirathete Mitglieder nach 6 monatlicher Karenzzeit bis zu M. 20, nach 12 monatlicher Karenzzeit bis zu M. 40.

### Buchdrucker.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Ausgabe für																
		Streiks		Gemäßregelten-Unterstütz.		Reise-Unterstütz.		Arbeitslosen-Unterstütz.		Invaliden-Unterstütz.		Kranken-Unterstütz.		Rechtschutz		Beihilfe in Sterbe- u. Nothfällen		
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ		M.	ℳ
1880	6278	9590	—	—	52500	—	16806	—	102	—	—	—	—	—	—	—	—	
1881	8762	1605	—	—	64974	—	14156	—	829	—	13351	—	—	—	—	—	—	
1882	9021	9035	—	—	114651	—	24619	—	2314	—	147992	—	—	—	—	—	—	
1883	10116	22024	—	—	132191	—	28532	—	8882	—	226947	—	—	—	—	—	—	
1884	10648	34252	—	—	125584	—	34832	—	15404	—	239145	—	—	—	—	—	—	
1885	11423	18355	—	—	107081	—	35763	—	22231	—	271813	—	—	—	—	—	—	
1886	12824	21874	—	—	92237	—	56448	—	50670	—	320942	—	—	—	—	—	—	
1887	11856	266344	—	—	147418	—	130861	—	75349	—	329396	—	—	—	—	—	—	
1888	11643	26282	—	—	83496	—	76687	—	68954	—	305399	—	—	—	—	—	—	
1889	12792	17664	—	—	62421	—	56512	—	78648	—	300377	—	—	—	—	—	—	
1890	15377	39514	—	—	86190	—	56394	—	83661	—	347424	—	—	—	—	—	—	
1891	17756	835679	61	426	40482	98	51333	—	93285	—	361374	—	2453	64	20200	—	—	
1892	16000	—	—	218041	83	121164	67	235528	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893	16520	—	—	10960	80	100711	54	92906	50	2066	245732	—	378	37	12900	—	—	
1894	17275	3551	95	11531	40	114913	55	101562	—	15964	302031	84	426	05	22303	46	—	
1895	19209	17738	80	18561	57	110842	98	97702	95	—	*353827	—	303	31	22411	09	—	
1896	21002	66788	65	7500	—	138491	05	127341	75	38810	327917	79	273	10	24880	90	—	
		228502	1390298	01	267021	60	1695349	77	1237984	60	557172	4093668	63	3834	47	102695	45	—

\* und Invalidenunterstützung.

Im Durchschnitte der Jahre 1880—1896 betrug die Ausgabe für Reiseunterstützung M. 7,42, für Arbeitslosenunterstützung M. 5,42 pro Jahr und Kopf der Mitglieder; die Letztere erforderte einen Wochenbeitrag von 10½ ℳ. Wochenbeitrag M. 1,10.

1. Reiseunterstützung bei einer Karenzzeit von 13 Wochen 75 ℳ pro Tag für 280 Tage; nach einer Beitragszahlung von 50 Wochen M. 1 pro Tag, Dauer 280 Tage. Mitglieder, welche 280 Tage lang Reisegeld erhielten, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 13 bzw. 26 Wochen konditioniert und gesteuert haben.

2. Arbeitslosenunterstützung am Orte bei 100 Wochen Beitragsleistung 70 Tage à M. 1, bei 150 Wochen Beitragsleistung 140 Tage à M. 1, bei mindestens 750 in Arbeit geleisteten Wochenbeiträgen 280 Tage à M. 1.

3. Umzugskosten je nach der Dauer der Mitgliedschaft.

4. Krankengeld nach 13 Wochen Karenzzeit 13 Wochen, nach 26 Wochen Karenzzeit 26 Wochen, nach 52 Wochen Karenzzeit 52 Wochen pro Tag M. 1,40. Begräbnisgeld nach 50 Wochen Beitragsleistung M. 50, bei längerer Mitgliedschaft M. 100.

5. Invalidenunterstützung nach 5 Jahren Mitgliedschaft M. 1 pro Tag. Diejenigen, welche nach Beendigung ihrer Lehrzeit nicht sofort dem Verband beitreten, erhalten diese Unterstützung erst nach zehnjähriger Mitgliedschaft.

NB. Bei sämtlichen Unterstützungsarten wird auch für Sonn- und Festtage Unterstützung gewährt.

### Zigarrenfortirer.

1892	480	—	—	518	15	3695	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	600	—	—	342	49	1416	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	577	—	—	437	65	4007	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	581	—	—	454	01	1426	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	307
1896	650	—	—	531	44	1865	08	—	—	—	2721	—	—	—	—	—	—
		2888	—	—	2283	74	12410	33	—	—	2721	—	—	—	—	—	307

Im Durchschnitt von 1892—96 betrug die Ausgabe für Reiseunterstützung 80 ℳ, für Arbeitslosenunterstützung M. 4,30 pro Jahr und Kopf der Mitglieder. Die Letztere erfordert einen Beitrag von 8 ℳ pro Woche. Wochenbeiträge 1. Klasse 75 ℳ, 2. Klasse 65 ℳ, 3. Klasse 55 ℳ, 4. Klasse 45 ℳ, 5. Klasse 35 ℳ, 6. Klasse 25 ℳ.

**Bildhauer.**

Jahr	Zahl der Mitglieder	Ausgabe für														
		Streiks		Gemäßregelten-Unterstütz.		Reise-Unterstütz.		Arbeitslosen-Unterstütz.		Invaliden-Unterstütz.		Kranken-Unterstütz.		Rechts-schutz		Beihilf-Sterbe-Nothfä
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	
1892	2806	476	—	—	—	15479	20	—	—	—	—	4197	—	850	—	2190
1893	2749	1986	70	—	—	13985	70	12144	—	—	—	14175	—	431	08	—
1894	2885	2536	50	73	50	13308	90	28453	—	—	—	13179	50	198	54	1130
1895	3132	13297	—	252	—	10700	30	26229	50	—	—	11204	—	204	93	1457
1896	3260	8223	—	—	—	6742	75	29652	50	—	—	7628	—	624	57	750
	14832	26519	20	325	50	60216	85	96479	—	—	—	50383	50	2309	12	5527

Im Durchschnitt der fünf Jahre beträgt die Ausgabe für Reiseunterstützung pro Jahr und Kopf der Mitglieder M. 4,06. Die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung begann mit dem 1. Juli 1893 und ist die Ausgabe von M. 12 144 für ein halbes Jahr. Von 1894—96 betrug die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung pro Jahr und Kopf der Mitglieder M. 9,09 und erfordert eine Beitragsleistung von 17½ ℳ pro Woche.

Beitrag pro Woche 50 ℳ.

Unterstützungen werden auch für Sonn- und Feiertage bezahlt.

Streikunterstützungen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, am Ort pro Tag M. 1,50 bis zu 56 Tagen. Wird vom ersten Tage an bezahlt. Des Weiteren ohne Rücksicht auf schon erhaltene Unterstüzungen Reiseunterstützung von M. 1 pro Tag auf die Dauer von 30 Tagen eventuell Bahngeld der letzten Wagenklasse.

Arbeitslosenunterstützung am Orte: Karenzzeit 52 Wochen; vom achten Tage ab bis zu 70 Tagen M. 1 pro Tag.

Reiseunterstützung: Karenzzeit 52 Wochen; vom achten Tage ab bis zu 70 Tagen M. 1 pro Tag.

Mitglieder, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verein beigetreten sind, können eine Reiseunterstützung von 50 ℳ pro Tag bis zu 35 Tagen, aber erst nach 26 wöchentlich Mitgliedschaft erhalten. Nichtbezugsberechtigte und ausgesetzte Mitglieder erhalten bei eventuellem Arbeitsantritt an einem anderen Orte Bahngeld der letzten Wagenklasse im Voraus ausbezahlt. Mitglieder, welche 70 Tage lang Reisegeld bezogen haben, können Arbeitslosen- und Krankenunterstützung während der darauf folgenden 26 Beitragswochen nicht erhalten.

Krankenunterstützung: Karenzzeit 52 Wochen; vom achten Tage ab M. 1 pro Tag auf die Dauer von 70 Tagen.

NB. Die Unterstüzungen bei Arbeitslosigkeit am Orte und auf der Reise, jowie bei Arbeitsunfähigkeit werden bis zu 70 Tagen zusammengezählt, sofern nicht zwischen den einzelnen Unterstüzungsperioden 26 Wochen liegen, in welchen die Beiträge gezahlt wurden.

In besonderen Nothfällen kann Unterstützung gewährt werden, wenn ein Mitglied bei andauernder Krankheit keine Unterstützung bezieht, oder wenn ein Mitglied oder dessen Familie durch eine infolge Eintretens für den Verein erlittene Gefängnisstrafe oder Untersuchungshaft in Noth gerathen ist.

Gemäßregelten werden Umzugsgelder bewilligt.

Stirbt ein verheirathetes Mitglied, welches mindestens fünf Jahre dem Verein angehörte und eine Frau und mindestens ein eigenes Kind unter 16 Jahren hinterläßt, so erhält die Wittwe M. 200.

**Brauer.**

1892	3590	350	—	750	—	1126	50	646	—	475	—	—	—	—	—	475
1893	4049	3697	80	1656	—	903	18	2819	50	—	—	—	—	—	—	1605
1894	5108	2605	08	1915	50	3579	18	4150	50	—	—	—	—	1331	89	—
1895	6018	540	—	1810	50	3052	48	3109	50	—	—	—	—	1996	27	—
1896	8028	8004	65	6293	69	3470	34	5315	90	—	—	—	—	1025	47	1368
	26793	15197	53	12425	69	12131	68	16041	40	475	—	—	—	4353	63	8448

Die Ausgabe für Reiseunterstützung beträgt im Durchschnitt von 1892—96 pro Jahr und Kopf der Mitglieder 50 ℳ, die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung im Durchschnitt von 1893—96 pro Jahr und Kopf der Mitglieder 66 ℳ. Die Ausgabe von 1892 ist nicht mit einberechnet, weil sie sich nicht auf das ganze Jahr bezieht. Die Arbeitslosenunterstützung erfordert einen Beitrag von 1⅓ ℳ pro Woche. Beitrag M. 1 pro Monat.

Arbeitslosenunterstützung: Karenzzeit 6 Monate, nach 14 tägiger Wartezeit 50 ℳ pro Tag bis zu M. 20. Nach 12 monatlicher Beitragszahlung wird nach 14 tägiger Wartezeit M. 1 pro Tag bis zu M. 45 bezahlt. Krankheit gilt als Arbeitslosigkeit und gelten für erkrankte Mitglieder ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen.

Die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung betrug von 1892—96 im Durchschnitt pro Jahr und Kopf der Mitglieder M. 2,46 und erfordert einen Beitrag von 5  $\mathcal{M}$  pro Woche. Wöchentlicher Beitrag bei einem Einkommen bis M. 500: 10  $\mathcal{M}$ , bis M. 700: 15  $\mathcal{M}$ , über M. 700: 20  $\mathcal{M}$  resp. 30  $\mathcal{M}$ . Der letzte Beitragsjah kann nach eigenem Ermessen der Mitglieder gezahlt werden. Karenzzeit 26 Wochen.

Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von 10 Wochen bei 10  $\mathcal{M}$  resp. 15  $\mathcal{M}$  Beitrag 75  $\mathcal{M}$  pro Tag, bei 20  $\mathcal{M}$  Beitrag M. 1 pro Tag, bei 30  $\mathcal{M}$  Beitrag M. 1,50 pro Tag. Die Unterstützung wird gewährt vom Beginn der zweiten Woche an. Bei Streiks und Maßregelungen kann länger als 10 Wochen Unterstützung gewährt werden.

### G l a s e r.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Ausgabe für															
		Streiks		Gemaßregelten-Unterstütz.		Reise-Unterstütz.		Arbeitslosen-Unterstütz.		Invaliden-Unterstütz.		Kranken-Unterstütz.		Rechtschutz		Beihilfe in Sterbe- u. Nothfällen	
		M.	$\mathcal{M}$	M.	$\mathcal{M}$	M.	$\mathcal{M}$	M.	$\mathcal{M}$	M.	$\mathcal{M}$	M.	$\mathcal{M}$	M.	$\mathcal{M}$	M.	$\mathcal{M}$
1892	1500	—	—	—	—	2798	21	1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	1500	—	—	—	—	986	67	995	—	—	—	—	—	—	34	41	—
1894	1312	—	—	—	—	1921	29	792	—	—	—	—	—	—	24	88	—
1895	1250	—	—	—	—	1538	—	948	—	—	—	—	—	—	15	—	—
1896	1212	963	75	—	—	882	56	505	25	—	—	—	—	—	—	—	—
	6774	963	75	—	—	8126	73	5123	25	—	—	—	—	—	74	29	—

Die Ausgabe für Reiseunterstützung betrug im Durchschnitt von 1892—96 M. 1,20, die Arbeitslosenunterstützung 76  $\mathcal{M}$  pro Jahr und Kopf der Mitglieder und erfordert die letztere einen Wochenbeitrag von 1  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{M}$ . Nach den Angaben im „Correspondenzblatt“ (Nr. 35, 1897) beträgt der Wochenbeitrag 15  $\mathcal{M}$ , die Reiseunterstützung (Karenzzeit 26 Wochen) im Sommer 2  $\mathcal{M}$  pro Kilometer bis zur Höhe von M. 20, im Winter 3  $\mathcal{M}$  pro Kilometer bis zur Höhe von M. 30. Nach Bezug dieser Unterstützung wird auf die Dauer von 26 Wochen keine weitere Unterstützung verabreicht.

Arbeitslosenunterstützung (Karenzzeit 26 Wochen) M. 1 pro Tag auf die Dauer von 3 Wochen. Wöchentliches Verbandsorgan wird vom Verein geliefert.

### S a n d s c h u m a c h e r.

1892	2216	14998	17	—	—	4182	56	21751	73	—	—	—	—	—	—	—	9418	65
1893	2330	2394	85	—	—	3694	14	30183	25	600	—	—	—	—	141	18	2483	93
1894	2398	367	30	—	—	3945	84	23233	05	170	—	—	—	—	81	01	590	46
1895	2768	10693	25	90	70	974	75	1857	75	795	—	—	—	—	16	—	—	—
1896	2983	7420	92	562	70	2176	50	31008	—	870	—	—	—	—	65	10	—	—
	12695	35874	49	653	40	14973	79	108033	78	2435	—	—	—	—	303	29	12493	04

Die Ausgabe von 1892—96 betrug im Jahresdurchschnitt für Reiseunterstützung M. 1,18, für Arbeitslosenunterstützung M. 8,50 pro Jahr und Kopf der Mitglieder. Der Letztere erforderte einen Beitrag von 16  $\mathcal{M}$  pro Woche.

Beitrag für männliche Mitglieder 35  $\mathcal{M}$ , für weibliche 5  $\mathcal{M}$ . Weibliche Mitglieder erhalten nur Streik- und Gemäßregeltenunterstützung.

Reiseunterstützung nach 26 wöchentlicher Beitragsleistung 75  $\mathcal{M}$  pro Tag auf die Dauer von 8 Wochen = 56 Tage, nach 2jähriger Mitgliedschaft M. 1 pro Tag auf die Dauer von 8 Wochen = 56 Tage.

Arbeitslosenunterstützung nach 1jähriger Mitgliedschaft 75  $\mathcal{M}$  pro Tag, nach 2jähriger Mitgliedschaft M. 1 pro Tag auf die Dauer von 8 Wochen = 56 Tage. Für Arbeitslosigkeit unter 7 Tagen wird keine Zahlung geleistet, bei längerer Arbeitslosigkeit werden jedoch die ersten 7 Tage mitberechnet. Mitglieder, welche 8 Wochen lang unterstützt wurden, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 26 Wochen von neuem konditioniert und gesteuert haben. Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht 13 Wochen Beschäftigung und Zahlung der Verbandsbeiträge liegen, werden hinsichtlich der Unterstützungszeit von 8 Wochen (56 Tage) zusammengerechnet.

Streik- und Gemäßregeltenunterstützung: a) Weibliche Mitglieder pro Tag 60  $\mathcal{M}$ ; b) ledige männliche Mitglieder pro Tag M. 1,50, eventuell eine einmalige Unterstützung zur Abreise; c) männliche verheiratete Mitglieder M. 2 pro Tag. Die Unterstützung wird bis zu 8 Wochen (56 Tage) gewährt, nach Ablauf dieser Zeit tritt für die männlichen Mitglieder die nach der Beitragsleistung festgesetzte Arbeitslosenunterstützung ein. Zurückbleibende Familien verheirateter Mitglieder, welche in Folge von Streik oder Maßregelung abreisen, erhalten eine wöchentliche Unterstützung von M. 4 auf die Dauer von 4 Wochen, wenn in dieser Zeit der Umzug nach einem anderen Ort noch nicht vollzogen ist. Die nötigen Umzugskosten trägt der Verband.

Karenzzeit bei allen Unterstützungen mindestens 26 Wochen. Reiseunterstützung für Eisenbahnstrecken mit 4. Wagenklasse  $2\frac{1}{2}$  M pro Kilometer, für alle Strecken, auf welchen 3. K benutzt werden muß,  $4\frac{1}{2}$  M pro Kilometer, bei Einhaltung vom Vorstand vorgeschriebener Reiseroute M. 1 pro Tag. Dauer der Unterstützung unbegrenzt.

#### Arbeitslosenunterstützung.

§ 7. a) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt pro Tag M. 1, pro Woche M. 6. b) In besonderen Fällen können Vorstand und Ausschuss gemeinsam Unterstützungen bis zu einem Höchbetrage von M. 9 und bei Verheiratheten von 50 M pro Woche für jedes Kind bewilligen.

§ 8. Die Dauer der Unterstützung regelt sich nach der Anzahl der geleisteten Wochenbeiträge. Die Anzahl der Unterstützungswochen, welche ein Arbeitsloser in einem Kalenderjahr beziehen kann, erhält man, wenn die Jahre der ununterbrochenen Mitgliedschaft desselben mit 4 multipliziert und von die Anzahl Wochen, für welche derselbe Arbeitslosenunterstützung während derselben Periode bezogen hat, in Abzug gebracht werden.

Als erstes Jahr der Mitgliedschaft gilt das Kalenderjahr, in welchem das Mitglied nach Abbl der vom Vorstande festgesetzten Wartezeit die Bezugsfähigkeit auf Arbeitslosenunterstützung erlangt als zweites das darauf folgende Kalenderjahr usw.

§ 9. Von der im vorigen Paragraphen aufgestellten Gesamtregel gelten folgende Ausnahmen:  
a) Im ersten Jahre der Mitgliedschaft wird nach Zahlung von 26 Wochenbeiträgen 4 Wochen, nach eventueller Zahlung von ferneren 13 Wochenbeiträgen abermals 4 Wochen, oder nach ununterbrochener Zahlung von 39 Wochenbeiträgen 8 Wochen Unterstützung gewährt. b) In jedem ferneren Jahre soll ein Mitglied mindestens 8 Wochen Arbeitslosenunterstützung beziehen können, selbst dann, wenn nach der laut § 8 vorzunehmenden Berechnung diese Anzahl Wochen nicht erreicht wird.

Krankengeld: 1. Klasse M. 15, 2. Klasse M. 12, 3. Klasse M. 9, 4. Klasse M. 6, 5. Klasse M. 6. Klasse nichts.

#### Sterbegeld. § 26 der Statuten.

Das Sterbegeld beträgt im ersten Jahre der Mitgliedschaft in der 1. Klasse M. 40, in der 2. Klasse M. 35, in der 3. Klasse M. 30, in der 4. Klasse M. 25, in der 5. Klasse M. 20 und steigt in jedem Jahre in jeder Klasse um M. 5, bis es im siebenten Jahre ununterbrochener Mitgliedschaft M. 70, 65, 60, 55 und 50 erreicht hat. Das Sterbegeld wird bei Verheiratheten an die hinterbliebene Ehehälfte, bei Ledigen oder Verwitweten an die gesetzlichen Erben gezahlt. Bei Verheiratheten wird das Sterbegeld sowohl gezahlt, wenn die dem Verein angehörige, als auch, wenn die ihm nicht angehörende Ehehälfte gestorben ist. Für die Letztere wird das Sterbegeld jedoch erst gezahlt, wenn Ersterer dem Verein bereits 5 Jahre angehört. Stirbt die zu dem Fonds steuernde Ehehälfte, schwindet hierdurch die Verbindung mit dem überlebenden Theil.

#### Formen.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Ausgabe für														
		Streiks		Gemäßregelt. Unterstüg.		Reise-Unterstüg.		Arbeitslosen-Unterstüg.		Invaliden-Unterstüg.		Kranken-Unterstüg.		Rechts- schutz		Beihilfe- Sterbe- u. Nothfälle
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.			
1892	2437	266	—	—	—	6400	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	2757	1757	—	534	40	4969	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56
1894	2456	1766	90	377	85	4633	91	469	10	—	—	—	—	170	50	—
1895	2359	1190	35	300	—	2570	73	797	10	—	—	—	—	117	—	—
1896	3035	6787	97	218	—	2182	72	167	50	—	—	—	—	140	—	65
	13044	11768	22	1430	25	20757	33	1433	70	—	—	—	—	457	50	121

Die Ausgabe für Reiseunterstützung betrug im Durchschnitt von 1892—96 M. 1,59, die für Arbeitslosenunterstützung von 1894—96 20 M pro Jahr und Kopf der Mitglieder. Die letztere erfordert einen Wochenbeitrag von  $\frac{1}{3}$  M. Beitrag pro Woche 20 M.

Reiseunterstützung (Karenzzeit 26 Wochen) pro Kilometer 2 M bis zu 1500 Kilometern; nach weiterer 13wöchentlicher Beitragszahlung, abermals bis zu 1500 Kilometern, im Höchsfalle pro Jahr M. 60.

Arbeitslosenunterstützung (Karenzzeit 52 Wochen): Unterstützung nach 14tägiger Arbeitslosigkeit auf die Dauer von 8 Wochen pro Woche M. 3,50 (weitere Unterstützung erst nach Ablauf von 26 Wochen).

Streikunterstützung: Von der zweiten Woche an M. 12; pro Kind M. 1 extra.

#### Glasarbeiter.

1892	1944	140	—	—	—	6581	20	—	—	—	—	—	—	—	—	16
1893	2129	866	—	1675	—	5983	45	—	—	—	—	—	—	120	60	17
1894	2417	9164	20	76	—	5331	60	—	—	—	—	—	—	87	85	97
1895	2427	850	—	25	80	4367	35	—	—	—	—	—	—	29	60	—
1896	2292	11613	—	—	—	5361	75	—	—	—	—	—	—	464	10	239
	11209	22633	20	1776	80	27625	35	—	—	—	—	—	—	702	15	369

**Sutmaher.**

Jahr	Zahl der Mitglieder	Ausgabe für														
		Streiks		Gemäßregelten-Unterstütz.		Reise-Unterstütz.		Arbeitslosen-Unterstütz.		Invaliden-Unterstütz.		Kranken-Unterstütz.		Rechtschutz		Beihilfe Sterbe- u. Nothfälle
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	
1892	2665	2100	—	—	—	27201	25	25000	—	17000	—	—	—	—	—	—
1893	2641	3511	—	466	30	21853	40	21977	56	21333	—	20109	53	69	20	4028
1894	2560	—	—	1376	40	18116	99	28635	90	25103	87	30544	82	109	45	5930
1895	2722	657	10	—	—	11402	33	19844	70	—	—	* 45106	—	155	75	4909
1896	3353	7229	30	—	—	4491	20	18409	23	29955	70	18267	—	75	50	3129
13941		78565	40	1842	70	83065	17	113867	39	93392	57	114027	35	409	90	17996

\* und Invalidenunterstützung.

Von 1892—96 betrug die Ausgabe für Reiseunterstützung M. 5,95, für Arbeitslosenunterstützung M. 8,17 im Jahresdurchschnitt pro Jahr und Kopf der Mitglieder. Die Arbeitslosenunterstützung erfordert einen Wochenbeitrag von 15 1/2 ℳ.

Die Aufnahmegebühr beträgt inkl. Buch für

1. Klasse M. 2,25	}	männliche Mitglieder
2. " " 1,25		
3. " " 0,50		

weibliche

Die Beiträge betragen pro Woche für	}	männliche Mitglieder
1. Klasse M. 0,45		
2. " " 0,30		

weibliche

**Arbeitslosenunterstützung:** An arbeitslose Mitglieder kann diese Unterstützung gewährt werden: 1. Klasse. Nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen für 10 Wochen pro Woche M. 8,10 oder für 60 Tage pro Tag M. 1,35. An Stelle dieser Unterstützung können Mitglieder auf der Reise 120 Tage lang pro Tag 70 ℳ erhalten. 2. Klasse. Nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen am Orte und auf der Reise für 10 Wochen pro Woche M. 4,20 oder für 60 Tage pro Tag 70 ℳ. 3. Klasse. Können Unterstützung in Nothfällen erhalten.

Die Woche ist zu 6 Tagen zu rechnen.

Mitglieder, welche infolge Aussperrungen, Streiks zc. arbeitslos werden, können eine wöchentliche Unterstützung von M. 10 erhalten. Familienväter können für je ein volksschulpflichtiges Kind pro Woche M. 1 mehr erhalten. Streikunterstützung ist als Arbeitslosenunterstützung nicht zu rechnen. Weibliche Mitglieder können M. 6 erhalten. Außer bei Streiks zc. können Mitglieder diese Unterstützung erhalten, wenn dieselben nachweislich im Auftrag ihrer Kollegen für die Interessen der Mitglieder des Vereins eingetreten und dadurch arbeitslos geworden sind.

**Umzugskosten** können an Mitglieder, welche 52 Wochenbeiträge entrichteten und gezwungen sind umzuziehen, sowie an solche Mitglieder, welche unter dem ortsüblichen Tagelohn verdienen und deswegen umziehen, sofern sie nach einem wenigstens zwei Meilen entfernten Ort verziehen, für sich und ihre Angehörigen Umzugskosten bis zur Höhe von M. 25 und Fahrgehd 4. Klasse, oder, wo es dieselbe nicht giebt, 3. Klasse bis zu M. 30 gewährt werden. Für Kinder, welche der Volksschule entwachsen sind, wird keine Vergütung bezahlt.

An Stelle der Arbeitslosenunterstützung kann, wenn ein Mitglied Arbeit hat, nach dem Arbeitsort Fahrgehd 4. resp. 3. Klasse gewährt werden, doch darf dieses den Gesamtbetrag der Reiseunterstützung nicht übersteigen. An Angehörige eines Mitgliedes, das gezwungen ist, seinen Wohnort behufs Arbeitsantritt zu wechseln, kann 14 Tage lang eine Unterstützung von M. 4 pro Woche gewährt werden.

**Kupferschmiede.**

1892	2630	—	—	25473	64	8752	95	—	—	—	—			
1893	2675	—	—	12369	30	7907	70	—	503	—	13 05			
1894	2864	—	—	11530	60	7884	35	—	120	—	—			
1895	2978	179	—	11575	73	7159	65	—	68	—	399			
1896	3199	974	50	5843	02	3707	—	—	567	50	117 85			
14346		1153	50	—	—	66792	29	35411	65	—	1258	50	529	90

In den Jahren 1892—96 betrug im Jahresdurchschnitt die Ausgabe für Reiseunterstützung M. 4,65, für Arbeitslosenunterstützung M. 2,47 pro Jahr und Kopf der Mitglieder, und erforderte diese einen Beitrag von 4 2/3 ℳ pro Woche. Beitrag pro Woche vom 1. April bis 30. September 30 ℳ, vom 1. Oktober bis 31. März 25 ℳ (vom 1. Oktober 1898 ab Beitrag für das ganze Jahr 30 ℳ pro Woche).

**Reiseunterstützung:** Karenzzeit 26 Wochen. 4500 Kilometer pro Kilometer 3 ℳ; pro Tag werden höchstens 25 Kilometer berechnet.

**Arbeitslosen- und Reiseunterstützung** wird zusammen nur bis zu einem Höchstbetrage von M. 135 bewilligt.

**Arbeitslosenunterstützung:** Karenzzeit 52 Wochen, pro Tag M. 1,25 auf die Dauer von 13 Wochen à 6 Tage; für Arbeitslosigkeit unter 6 Tagen wird keine Unterstützung gewährt.

Nach Empfang der vollen Unterstützung (Reiseunterstützung M. 135 oder Arbeitslosenunterstützung 13 Wochen à M. 7,50 gleich M. 97,50 und eventuell noch 200 Kilometer gleich M. 6, in Summa

M. 103,50, ist in beiden Fällen eine Wartezeit von 52 Wochen durchzumachen, bis wieder Anspruch auf Unterstützung erhoben werden kann.

Invalidenunterstützung: Karenzzeit 5 Jahre bis zur Gesamthöhe von M. 300. Bei einem Unglücksfall wird diese Unterstützung ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

Streikunterstützung: 10 Wochen gleich 70 Tage pro Tag M. 1, ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft. (Vom 1. Oktober 1898 ab wird M. 2 pro Tag bezahlt.)

Umzugskosten (vom 1. Oktober 1898 ab). Nach 5jähriger Mitgliedschaft erhalten Kollegen, die noch keinerlei Unterstützung bezogen, beim Domizilwechsel 10 M pro Kilometer bis zur Höhe von M. 60.

### Vorzellanarbeiter.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Ausgabe für															
		Streiks		Gemäßregelten-Unterstütz.		Reise-Unterstütz.		Arbeitslosen-Unterstütz.		Invaliden-Unterstütz.		Kranken-Unterstütz.		Rechtschutz		Beihilfe in Sterbe- u. Nothfällen	
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1892	5112	4471	50	7197	65	7779	37	51866	83	—	—	—	—	—	—	928	—
1893	5991	2975	50	—	—	—	—	38857	06	—	—	—	—	720	17	275	—
1894	6578	14098	—	—	—	—	—	41454	12	—	—	* 35587	29	934	55	3810	—
1895	7044	48406	42	—	—	—	—	25402	25	—	—	* 37309	56	1092	67	2892	50
1896	8109	15834	91	—	—	—	—	14427	75	—	—	27778	08	1032	02	3845	—
	32834	85786	33	7197	65	7779	37	172008	01	—	—	100674	93	3779	41	11750	50

\* und Invalidenunterstützung.

Die Ausgabe für Reiseunterstützung betrug im Jahre 1892 M. 1,53, die Arbeitslosenunterstützung M. 10,14 pro Kopf der Mitglieder. Von 1893 werden die Unterstützungen nicht mehr getrennt berechnet und die Reiseunterstützung als Arbeitslosenunterstützung gebucht. Von 1893—1896 betrug die Ausgabe für diese Unterstützungen im Jahresdurchschnitt M. 4,33 pro Jahr und Kopf der Mitglieder und erfordert einen Wochenbeitrag von 8 M.

Neueintretende männliche Mitglieder werden zunächst nur mit 20 M, weibliche mit 10 M Beitrag pro Woche aufgenommen. Eine Erhöhung des Beitrages kann erst nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft erfolgen und tritt die erhöhte Unterstützung nach einjähriger Karenzzeit ein.

Die Erhöhung der Unterstützung darf drei Viertel des durchschnittlichen Verdienstes der Mitglieder nicht übersteigen.

### Beitrags- und Unterstützungstabelle.

Beiträge pro Woche	Arbeitslosenunterstützung
M.	M.
—,10	4,—
—,20	8,—
—,25	10,—
—,30	12,—
—,35	15,—

Karenzzeit 52 Wochen. Unterstützungsdauer 13 Wochen. Beginn der Unterstützung mit dem Tage der Meldung. Bei Streiks entscheidet der Vorstand über die Fortdauer der Unterstützung über 13 Wochen.

§ 11 der Statuten: Beim Antritt eines neuen Arbeitsplatzes hat ein unterstütztes Mitglied für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Eisenbahnfahrkarten letzter Klasse oder auf Landwegen für das Kilometer 10 M. Während der Reisetage des Mitgliedes wird die Unterstützung fortgezahlt, sofern die Unterstützungszeit nicht bereits beendet ist. Für die Kinder von 4—10 Jahren wird die Hälfte dieses Satzes, für Kinder unter 4 Jahren nichts gewährt, da dieselben freie Beförderung genießen. Die Fahrkosten werden auf Anweisung des Vorstandes zweimal im Jahre gewährt, für jeden weiteren Fall beschließt der Vorstand. Der Gesamtbetrag der Fahrkosten darf im Jahre M. 50 nicht übersteigen. Der erneute Anspruch auf Fahrkosten tritt erst nach Jahresfrist ein, sofern das Mitglied während dieser Zeit gearbeitet und seine Beiträge gezahlt hat.

Klasse.	Beihilfefonds.		Beiträge.			
	Kranken-geld	Begräbnis-geld	Der wöchentliche Beitrag beträgt bei einem Eintrittsalter bis			
	M.	M.	30 Jahr	35 Jahr	40 Jahr	45 Jahr
1.	3,—	30	—,14	—,16	—,17	—,20
2.	4,50	45	—,20	—,23	—,25	—,30
3.	6,—	60	—,27	—,30	—,33	—,40
4.	7,50	75	—,33	—,38	—,42	—,52
5.	10,—	100	—,44	—,50	—,55	—,66
6.	12,50	125	—,55	—,—	—,69	—,83
7.	15,—	150	—,66	—,—	—,83	1,—

Nach einer Karenzzeit von 13 Wochen. Maximalunterstützungsdauer 13 Wochen. Nach einer Karenzzeit von einem Jahr Maximalunterstützungsdauer für dieselbe Krankheit 52 Wochen. Mitglieder, welche nach dem 30. Lebensjahre beitreten, werden nur in eine der ersten vier Klassen aufgenommen.

Begräbnisgeld. Nach 26 Wochen Mitgliedschaft die Hälfte, nach einjähriger Mitgliedschaft der volle Betrag.



## Federarbeiter.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Ausgabe für														
		Streiks		Gemaßregelten-Unterstütz.		Reise-Unterstütz.		Arbeitslosen-Unterstütz.		Invaliden-Unterstütz.		Kranken-Unterstütz.		Rechtschutz		Beihilfe-Sterbef-Notzfäl
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.
1892	1883	122	—	1818	15	7245	53	604	48	—	—	—	—	—	—	50
1893	2600	4573	58	—	—	11501	25	5735	85	—	—	110	—	109	40	1224
1894	3378	1901	50	2447	—	13109	81	—	—	—	—	—	—	35	—	1925
1895	3144	16212	40	1689	—	13022	72	—	—	—	—	—	—	27	95	2887
1896	4084	10622	57	—	—	19019	45	3802	—	—	—	—	—	212	30	3344
	15089	33432	05	5954	15	63898	76	10142	33	—	—	110	—	384	65	9431

Die Ausgabe für Reiseunterstützung betrug von 1892—96 im Jahresdurchschnitt M. 4,23 pro Jahr und Kopf der Mitglieder. Die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung für 1892 und 1896 im Jahresdurchschnitt betrug M. 1,40 pro Jahr und Kopf der Mitglieder und erforderte einen Wochenbeitrag von 2 $\frac{1}{3}$  ℳ.

Beschlüsse des Vorstandes vom 18. August 1896:

Beitrag pro Woche 25 ℳ.

Reiseunterstützung (Karenzzeit 13 Wochen) pro Kilometer 1 $\frac{1}{2}$  ℳ; Dauer unbegrenzt, wird jedoch in jeder Zahlstelle alle drei Monate nur einmal ausbezahlt. Verheirathete Mitglieder erhalten nach 52wöchentlicher Beitragszahlung sechs Wochen lang pro Woche M. 9 Reisegeld.

Umszugskosten bis zur Höhe von M. 30, nach 3jähriger Mitgliedschaft bis zur Höhe von M. 60. In besonderen Nothfällen wird nach 1jähriger Mitgliedschaft gezahlt: a) wenn ein Mitglied durch eine Gefängnisstrafe oder Untersuchungshaft, welche es sich durch Eintreten für die Verbandsinteressen zugezogen, in Noth gerathen ist; b) wenn ein Mitglied in der Krankenkasse ausgetreten, aber noch erwerbsunfähig ist. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Vorstand.

Streikunterstützung: Die Höhe der Unterstützung bestimmt nach den jeweiligen Kassenverhältnissen der Vorstand.

Arbeiter bezüglich Arbeitslosigkeit günstiger gestellt sind, als die übrigen Gewerksangehörigen. Stellen wir das Prozentverhältniß der Arbeitslosen, wie es für den Buchdruckerverband angegeben ist, in Vergleich mit der amtlichen Feststellung der Arbeitslosen im Jahre 1895, so scheint diese Annahme sich nicht zu bestätigen. Die Arbeitslosenzählungen im Jahre 1895 erstreckten sich aber nur auf zwei Tage und können deshalb als zutreffend nicht gelten. Immerhin dürfte es von Interesse sein, das an den beiden Zähltagen, am 14. Juni und am 2. Dezember 1895, festgestellte Prozentverhältniß kennen zu lernen. Am 14. Juni 1895 waren von 16 146 671 Arbeitnehmern arbeitslos 179 004 = 1,11 Prozent, am 2. Dezember 1895 waren von

16 295 226 Arbeitnehmern arbeitslos 553 640 = 3,40 Prozent.

In einer äußerst interessanten Arbeit, veröffentlicht im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“ von Dr. Heinrich Braun, 10. Band, hat Professor Dr. Georg Schanz je nach dem Prozentverhältniß der Arbeitslosen zu der Gesamtzahl der in Frage kommenden Arbeitnehmer die einzelnen Industrien und Gewerbe gruppenweise zusammengestellt.

Diese Gruppeneintheilung ist insofern von besonderem Interesse, weil sie es ermöglicht, die einzelnen Arbeiterkategorien in ein vergleichendes Verhältniß bezüglich des Umfanges der Arbeitslosigkeit zu stellen. (Schluß folgt.)

## Situationsbericht.

In Lauenburg legten am Montag, den 18. d. M., die Schiffszimmerer die Arbeit nieder, weil dort von den Meistern Hauszimmerer beim Schiffbau angestellt werden. Nicht genug, daß sie dort Arbeit machen sollen, die garnicht in ihr Fach schlägt, sind sie zugleich auch Lohnbrücker. Während

die Schiffszimmerer 35 ℳ Lohn pro Stunde erhalten, arbeiten die Hauszimmerer die Stunde für 30 ℳ. Zugang ist fern zu halten.

**Der Vorstand  
des Verbandes der Schiffszimmerer.  
W. Müller-Hamburg.**

**Die nächste Nummer des „Correspondenzblatt“ enthält die  
Gewerkschaftsstatistik und wird 16 Seiten stark.**